

OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

III-3 ORs 25/26 OLG Hamm

6 SRs 245/26 GStA Hamm

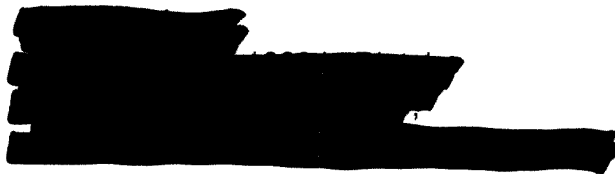
6 NBs 88/25 LG Bielefeld

5 Ds 260/24 AG Minden

701 Js 460/23 StA Bielefeld

Strafsache

g e g e n



Verteidiger:

Rechtsanwalt Thomas Sack in Rinteln,

w e g e n

gefährlicher Körperverletzung.

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 6. kleinen Strafkammer des Landgerichts Bielefeld vom 5. März 2026 hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 22. Juli 2026 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Peglau,
den Richter am Oberlandesgericht Vowinckel und
den Richter am Oberlandesgericht Kuchler

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten bzw. seines Verteidigers einstimmig beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird mit den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Revisionsverfahrens – an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Landgericht hat den Angeklagten mit dem angegriffenen Urteil wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Es hat festgestellt, dass es in der Tatnacht in dem Lokal, in dem der Angeklagte arbeitete, ein tumultartiges Kampfgeschehen gab, an dem auch der Angeklagte und der Zeuge S. beteiligt waren. Nach endgültiger Beendigung dieser Auseinandersetzung ging der Zeuge S. gemeinsam mit dem Zeugen L. die Treppe zum Ausgang hinunter. Der Angeklagte trat den Zeugen L. so dass beide Zeugen die Treppe hinunterstürzten (zu Verletzungsfolgen oder einer Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens hat das Landgericht diesbezüglich ebenso wenig Feststellungen getroffen, wie zur subjektiven Tatseite). Nachdem der – stark alkoholisierte – Zeuge S. sich wieder aufgerichtet hatte, hantierte er an einer dort befindlichen Lampe und war im Begriff, die Glaskugel bzw. -kuppel der Lampe abzuschrauben. Nunmehr warf der Angeklagte dem Zeugen S. eine leere Glasflasche mit 0,7 l Fassungsvermögen aus seiner oberhalb stehenden Position auf der Treppe aus einer Entfernung von bis zu neun Treppenstufen gezielt und mit voller Wucht an den Hinterkopf und verletzte den Zeugen. Das Landgericht hat eine Rechtfertigung des Flaschenwurfs durch Notwehr verneint und im Hinblick auf das Geschehen mit der Glaskuppel ausgeführt:

„Auch lag durch das Herumschrauben des Zeugen S. an der Lampenkuppel im unteren Treppenabsatzbereich noch kein erneuter gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vor. Denn zum Tatzeitpunkt hatte der Zeuge S. dem Angeklagten noch den Rücken zugewandt. Es war zu diesem Zeitpunkt noch unklar, wie der Zeuge S. sich verhalten würde. Selbst wenn – wie der Angeklagte in der Situation angenommen hat – der Zeuge S. geplant haben sollte, den Angeklagten mit der Glaskuppel zu bewerfen, so wäre ein solche[r] Angriff noch nicht gegenwärtig gewesen: Denn es hätte dazu auch noch erheblicher weiterer Zwischenschritte bedurft: Der Zeuge S. hätte die Lampenkuppel zunächst vollständig abschrauben, er hätte sich umdrehen und die Lampenkuppel die Treppe hinauf auf den Angeklagten schleudern müssen.“

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte mit am Tag der Urteilsverkündung beim Landgericht per beA eingegangenem Verteidigerschriftsatz Revision eingelegt. Nach Zustellung des Urteils an seinen Verteidiger am 8. April 2026 hat der Angeklagte die Revision mit am 30. April 2026 beim Landgericht per beA eingegangenem Verteidigerschriftsatz begründet. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer und rügt die Verletzung sachlichen Rechts sowohl in allgemeiner Form als auch mit näheren Ausführungen, insbesondere zur Frage der Notwehr, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Verwerfung der Revision als offensichtlich unbegründet.

II.

Die zulässige Revision des Angeklagten hat Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den zugrundeliegenden Feststellungen und zur Zurückverweisung der Sache an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld (§§ 349 Abs. 4, 353 Abs. 2, 354 Abs. 2 StPO).

1.

Das Urteil unterliegt schon deswegen der Aufhebung, weil der Senat die vom Landgericht vorgenommene Beweismwürdigung mangels ausreichender Darstellung nicht in der gebotenen Weise überprüfen kann.

Die Beweismwürdigung ist Sache des Tatrichters (§ 261 StPO). Die auf die Sachrüge gebotene revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich allein darauf, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind, weil die Beweismwürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen die Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 19. Juni 2024 – 2 StR 479/23, Rn. 24, juris; Urteil vom 23. Juni 2021 – 2 StR 337/20, Rn. 6; Urteil vom 1. Juni 2016 – 1 StR 597/15, Rn. 27, je m.w.N.).

a)

Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass bei einer Einlassung des Angeklagten in den Urteilsgründen aus sachlich-rechtlichen Gründen in einer zusammenfassenden Darstellung wiederzugeben ist, wie er sich in der Hauptverhandlung zur Sache eingelassen hat (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 2025 – 6 StR 171/24, Rn. 10, juris; Beschluss vom 2. Februar 2021 – 4 StR 471/20, Rn. 4, juris, je m.w.N.). Das Landgericht hat beweismwürdigend ausgeführt, der Angeklagte habe „die Tat glaubhaft geständig eingeräumt“ und sei lediglich in der Bewertung der objektiven Umstände der Auffassung, dass der Wurf mit der Flasche durch Notwehr gerechtfertigt gewesen wäre

(UA S. 10). Zwar mag nach den Umständen des Falles eine Bezugnahme dergestalt, dass der Angeklagte sich wie festgestellt eingelassen habe, ausreichend sein (vgl. Senat, Beschluss vom 6. September 2007 – 3 Ss 262/07, Rn. 11, juris; grundsätzlich kritisch BGH, Beschluss vom 5. Dezember 2023 – 4 StR 421/23, Rn. 11, juris). Bei der vorliegenden Verfahrenskonstellation, in der der Angeklagte sich durch Notwehr gerechtfertigt sieht, reicht die Darstellung, er habe sich „glaubhaft geständig eingelassen“ verbunden mit an einigen Stellen des Urteils rudimentär wiedergegebenen Einzelheiten seiner Einlassung – so wird insbesondere im Rahmen der rechtlichen Würdigung der Notwehrfrage ausgeführt, der Angeklagte habe angenommen, der Zeuge S. [REDACTED] habe geplant, ihn mit der Glaskuppel zu bewerfen – nicht aus, denn es bleibt unklar, welchen konkreten Inhalt die Einlassung insgesamt hatte. Dem Senat ist dadurch eine umfassende Prüfung des Vorliegens einer Rechtsfertigungslage oder ihres Nichtbestehens bzw. subjektiver Rechtfertigungselemente auf Rechtsfehlerfreiheit verwehrt.

b)

Auch stellt das Landgericht beweiswürdigend auf die in Augenschein genommenen Videos ab (UA S. 11), ohne deren Inhalt – mit Ausnahme der „ungelenken Bewegungen“ des Zeugen S. [REDACTED] – konkret mitzuteilen, so dass der Senat auch die hierzu vom Landgericht angestellten Überlegungen nicht auf ihre Rechtsfehlerfreiheit überprüfen kann.

2.

Zudem sind die Feststellungen zur Verneinung einer rechtfertigenden Notwehr gem. § 32 StGB lückenhaft, so dass der Senat nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen kann, dass der Flaschenwurf des Angeklagten gerechtfertigt war. Dabei muss der Senat revisionsrechtlich vom Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs des Zeugen S. [REDACTED] durch einen bevorstehenden Wurf mit der Glaskuppel der Lampe, der Erforderlichkeit der gewählten Verteidigungshandlung und einem Verteidigungswillen des Angeklagten (vgl. BGH, Urteil vom 25. April 2013 – 4 StR 551/12, Rn. 15 ff., juris; Urteil vom 1. Juli 1952 – 1 StR 119/52 = BGHSt 3, 194, 198) ausgehen, da das Landgericht, das zwar zur Intention des Zeugen S. [REDACTED] beim Abschrauben der Lampenkugel keine Feststellungen getroffen hat, aber offenbar davon ausgeht, dass diese als Wurfgeschoss dienen sollte und nur die Gegenwärtigkeit eines Angriffs verneint (UA S. 12: „noch kein erneuter gegenwärtiger Angriff“ [Hervorhebung im Original]), insoweit – vor dem Hintergrund der gewählten Argumentation nachvollziehbar – keine entgegenstehenden Feststellungen getroffen hat.

a)

Entgegen dem Landgericht kann die Gegenwärtigkeit eines solchen Angriffs nach den getroffenen Feststellungen nicht verneint werden.

Ein Angriff ist gegenwärtig im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB nicht nur, wenn er beginnt, sondern schon dann, wenn er unmittelbar bevorsteht. Zu den erforderlichen Verteidigungsmaßnahmen berechtigt nicht erst die Verletzungshandlung selbst, sondern bereits ein Verhalten des Gegners, das unmittelbar in eine Rechtsgutverletzung umschlagen kann, so dass durch das Hinausschieben der Abwehrhandlung entweder deren Erfolg gefährdet würde oder der Verteidiger das Wagnis erheblicher eigener Verletzungen auf sich nehmen müsste. Für die Gegenwartigkeit des Angriffs entscheidend ist nicht erst die Vornahme der Verletzungshandlung, sondern bereits der Zeitpunkt der durch den bevorstehenden Angriff geschaffenen bedrohlichen Lage (BGH, Beschluss vom 11. Dezember 1991 – 2 StR 535/91, Rn. 5, juris m.w.N.). Ein Angriff ist bereits dann gegenwärtig, wenn sich die durch das Verhalten des Angreifers begründete Gefahr so verdichtet hat, dass ein Hinausschieben der Abwehrhandlung unter den gegebenen Umständen entweder deren Erfolg gefährden oder den Verteidiger zusätzlicher nicht mehr hinnehmbarer Risiken aussetzen würde (vgl. BGH, Urteil vom 25. April 2013 – 4 StR 551/12, Rn. 17, juris m.w.N.).

Das Landgericht hat lediglich festgestellt, dass der Zeuge S. das Abschrauben der Glaskuppel noch hätte vollenden und sich zum Angeklagten hätte umdrehen müssen, um die Glaskuppel auf diesen werfen zu können. Da Näheres zur Beschaffenheit von Lampe, Lampenkuppel und deren Befestigung sowie dem Vorgang des Abschraubens nicht festgestellt ist, ist auch nicht ausgeschlossen, dass der Zeuge S. das Abschrauben in dem Moment beendet hätte, als er von der Flasche getroffen wurde. Damit hätte der – unterstellte – Angriff jedoch binnen Sekunden bzw. sogar einem Sekundenbruchteil gedroht, so dass er nach den vorstehenden Maßstäben als gegenwärtig anzusehen ist.

b)

Auch für die vom Landgericht angenommene Einschränkung des Notwehrrechts des Angeklagten fehlt es an ausreichenden Feststellungen.

aa)

Soweit das Landgericht eine Einschränkung des Notwehrrechts aufgrund einer *fahrlässigen* Verursachung des Treppensturzes vornimmt, hat es nicht die notwendigen Feststellungen getroffen, um eine solche Einschränkung zu Lasten des Angeklagten zu rechtfertigen.

Neben den Fällen der absichtlichen Provokation und der vorsätzlichen Herbeiführung der Notwehrlage ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Umfang des Notwehrrechts auch dann eingeschränkt sein kann, wenn der Angriff **leichtfertig** provoziert wurde (vgl. BGH, Urteil vom 22. November 2000 – 3 StR 331/00, Rn. 14, juris = NJW 2001, 1075; Beschluss vom 8. September 2020 – 4 StR 288/20, Rn. 7, juris; Urteil vom 6. Februar 1997 – 5 StR 589/96, Rn. 9, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 15. August 2005 – 1 Ss 316/05, Rn. 1, juris). Eine Einschränkung des Notwehrrechts setzt dabei

voraus, dass der Angeklagte den Angriff in rechtswidriger oder jedenfalls sozialetisch zu missbilligender Weise wenigstens leichtfertig verursacht hat.

Entgegen der Auffassung der Revision steht einer solchen Annahme hier noch nicht entgegen, dass der rechtswidrige Tritt des Angeklagten dem Zeugen L. [REDACTED] galt. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Angeklagte durch den Tritt in den Rücken des Zeugen L. [REDACTED] auch den Sturz des Zeugen S. [REDACTED] verursacht hat. Dass der Angeklagte dessen Sturz dabei wenigstens leichtfertig verursacht hat, ergibt sich ebenfalls zwanglos daraus, dass der Zeuge S. [REDACTED] nach den Feststellungen erheblich angetrunken Arm in Arm mit dem Zeugen L. [REDACTED] die Treppe hinunterging. Allerdings würde eine Einschränkung des Notwehrrechts des Angeklagten voraussetzen, dass der – unterstellte – Wurf mit der Lampenkuppel durch den Zeugen S. [REDACTED] eine Reaktion des Zeugen auf diesen Tritt war. Dies ist jedoch nicht festgestellt.

bb)

Die erhebliche Alkoholisierung des Zeugen S. [REDACTED] allein führt noch nicht dazu, dass dem Angeklagten die Möglichkeiten der Trutzwehr zu versagen sind. Denn die Frage ob und ggf. in welchem Umfang das Notwehrrecht Einschränkungen unterliegt, hängt maßgeblich davon ab, ob der Zeuge S. [REDACTED] bei dem – unterstellten – rechtswidrigen Wurf mit der Glaskuppel infolge der Alkoholisierung schuldlos, im Zustand erheblich verminderter Schuld oder ohne Einschränkung seiner Schuldfähigkeit gehandelt hat (vgl. zu den Einzelheiten Hohn/Rönnau, in: Leipziger Kommentar, StGB, 14. Aufl. 2026, § 32 StGB, Rn. 242 ff. m.w.N.). Bei gleichwertigen Maßnahmen (hier: Wurf mit Glaskuppel / Flasche) kommt jedenfalls unterhalb der Grenze der verminderten Zurechnungsfähigkeit eine Einschränkung des Notwehrrechts nicht in Betracht (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 14. August 1998 – 2 St RR 143/98, Rn. 23, juris). Ein Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit beim Zeugen S. [REDACTED] im Hinblick auf den von ihm – unterstellt – beabsichtigten Wurf mit der Glaskuppel liegt – angesichts des vom Zeugen selbst bekundeten erheblichen Trunkenheitsgrades – zwar nahe, ist jedoch nicht konkret festgestellt.

cc)

Ergänzend bemerkt der Senat, dass die vorstehenden Erwägungen entsprechend für die vom Landgericht bisher nicht diskutierte Frage eines rechtswidrigen Angriffs (durch Beschädigung und/oder Wegnahme) des Zeugen S. [REDACTED] auf das wohl dem Verpächter oder Pächter des Lokals zustehende und grundsätzlich nothilfefähige Eigentumsrecht an der Lampenkuppel gelten, wobei hinsichtlich der Einschränkung des Nothilferechts unter dem Gesichtspunkt der Gebotenheit insoweit – je nach den noch zu treffenden Feststellungen – ggf. zusätzlich ein geringer Wert dieses Gegenstandes in die Erwägungen einzustellen wäre.

3.

Das Urteil beruht auf den aufgezeigten Rechtsfehlern, so dass es mit den Feststellungen aufzuheben (§§ 349 Abs. 4, 353 Abs. 2 StPO) und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld (§ 354 Abs. 2 StPO), die auch über die Kosten des Rechtsmittels zu befinden hat, zurückzuverweisen (§ 354 Abs. 2 StPO) war.

Dr. Peglau

Vowinckel

Kuchler